

Der Schluss der Rede ist, auch wenn man den Ratschlägen von *Tucholsky* nicht folgen möchte, von besonderer Bedeutung. Für die antiken Gerichtsredner hatte am Ende der Rede ihre gedrängte Zusammenfassung zu stehen, die *conclusio*, „betreffs Erreichung des vom Redner beabsichtigten besonderen Effekts“. Das ebnete den Weg zur *peroratio*, zur „Erregung des *Affectes*“.<sup>16</sup>

Rhetorik im Strafverfahren – ein prozessuales *Aperçu*, ein Luxusthema? Ich meine, dass wirkungsvoller, kunstgerecht konzipierter mündlicher Vortrag zum richtigen Zeitpunkt den Argumenten der Verteidigung zusätzliches Gewicht geben kann.

Ich weiß natürlich so gut wie Sie, dass Argumentieren vor Gericht häufig ein Reden oder Schreiben gegen die Wand ist. Trotzdem haben wir es immer noch nicht aufgegeben. Und wenn es Instrumente gibt, die dabei helfen könnten, Gehör zu finden, dann gibt es allen Anlass, sich damit näher zu befassen. Das kann auch ein Weg sein, der zunehmenden Verschriftlichung der Hauptverhandlung etwas entgegenzustellen und damit Boden zurückzugewinnen für den öffentlichen und mündlichen Strafprozess.

<sup>16</sup> König, in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn 3.

## Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung – Die Zeit ist reif

Rechtsanwalt Marcus Traut und Rechtsanwalt Dr. Christoph Nickolaus Mag. iur., Wiesbaden<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Die Forderungen<sup>2</sup> nach technischen Aufzeichnungen tatgerichtlicher Hauptverhandlungen in Strafverfahren haben womöglich Beachtung gefunden. So hat sich die neue Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in ihrem Koalitionsvertrag im November 2021 zu audiovisuellen Aufzeichnungen bekannt. Hiernach sollen Vernehmungen und die strafrechtliche Hauptverhandlung in Bild und Ton aufgenommen werden.

Die Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung wird kommen.<sup>3</sup>

Dadurch gerät die Diskussion um eine Dokumentation der Hauptverhandlung im Inland erneut in den Fokus. Das Bekenntnis zur Einführung von audiovisuellen Aufzeichnungen bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung ist zunächst zu begrüßen. Es handelt sich hierbei nämlich um eine anderen Methoden überlegene Dokumentationsform und führt zur Erhöhung der Rechtssicherheit insgesamt.<sup>4</sup> Jedoch geben die im Koalitionsvertrag vorzufindenden Formulierungen Anlass, die Umsetzung der Absichtserklärung aus Sicht von Beschuldigten und der Verteidigung zu untersuchen. Es steht sonst zu besorgen, dass die gesetzgeberische Intention nicht die Stärkung von Beschuldigtenrechten, sondern die Steigerung der Effektivität von Strafverfahren zu Lasten des Fair-trial-Grundsatzes sein könnte.

Die Verfasser haben bereits im Jahr 2020 die Einführung einer audiovisuellen Dokumentation strafrechtlicher Hauptverhandlungen gefordert.<sup>5</sup> Im Folgenden wird neben der Prüfung der Absichtserklärungen des Koalitionsvertrages ein Überblick über die aktuelle Rechtslage gegeben.<sup>6</sup> Zudem wird

dargelegt, wie eine praktische Umsetzung – unter Wahrung der Rechte von Beschuldigten – erfolgen könnte und schließlich wird ein praktischer Lösungsvorschlag angeboten.

### II. Inhalt des Koalitionsvertrages

#### 1. Wortlaut

Der Koalitionsvertrag des Kabinetts *Scholz* mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen“ wurde am 24.11.2021 veröffentlicht.<sup>7</sup> Hierin wird auch das Thema „Justiz“ behandelt (S. 106). Die Absicht, eine audiovisuelle Dokumentation in Strafverfahren einzuführen, wurde in zweierlei Hinsicht dokumentiert.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Marcus Traut ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit Büros in Wiesbaden und Würzburg; Dr. Christoph Nickolaus Mag. iur. ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei Traut tätig. Die Unterzeichner danken Frau ref. iur. Alicia Althaus für ihre gewinnbringende Mitwirkung.

<sup>2</sup> Mosbacher, Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Revision, StV 2018, S. 182 ff.; Traut/Nickolaus, Forderung der Einführung einer audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung, StraFo 2020, 100 ff.

<sup>3</sup> Mosbacher, Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung, ZRP 2021, 180; hiernach geht es nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“.

<sup>4</sup> Mosbacher, StV 2018, 182 (183).

<sup>5</sup> Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100 ff.

<sup>6</sup> Eine vertiefte Darstellung hierzu in: Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100 (101 ff.).

<sup>7</sup> <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>

<sup>8</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 106.

So findet sich zunächst die Formulierung:

„Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden: Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden.“<sup>9</sup>

Und dann:

„Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden.“<sup>10</sup>

Diese Absichtserklärungen sind im Zusammenhang mit dem gesamten Abschnitt des Koalitionsvertrages zu beleuchten. Denn ein Hinweis auf die Beweggründe ergibt sich aus der nachfolgenden Formulierung:

„Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz.“<sup>11</sup>

## 2. Auslegung des Wortlauts

Zu prüfen ist, wie die Ankündigungen des Koalitionsvertrags zur Umsetzung einer audiovisuellen Dokumentation in der Praxis Anwendungen finden könnten. Hierbei gilt es, zunächst den Wortlaut der zitierten Formulierungen zu untersuchen.

Die Mitteilung, dass Gerichtsverfahren schneller und effizienter werden „sollen“, beinhaltet die Möglichkeit einer audiovisuellen Dokumentation und nicht eine generelle Pflicht hierzu. Eine zwingende Vorschrift lässt sich hieraus allein nicht ableiten. Dementgegen findet sich in Abs. 5 die Formulierung, dass Aufnahmen erfolgen „müssen“. Dies stellt schon sprachlich einen Widerspruch dar und macht eine Auflösung desselben erforderlich. Die Abgrenzung zwischen einer Ermessensentscheidung und einer zwingenden Vorschrift ist unerlässlich. Hier weist der Koalitionsvertrag einen Erörterungsmangel auf.

Unklar bei der weiteren Formulierung „Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden“ ist, ob die Aufzeichnungen von Vernehmungen allgemein – also auch im Ermittlungsverfahren bereits durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter – oder lediglich während der Hauptverhandlung gemeint sind.

Zunächst begrüßenswert ist auch die Klarstellung, dass eine Änderung der derzeitigen Regelung nicht zu einer Beschneidung der Beschuldigtenrechte führen soll. Im Kontext des gesamten Abschnitts ist jedoch fraglich, ob eine Umsetzung in diesem Sinne auch tatsächlich vorgesehen ist. Es ist nämlich so, dass der Abschnitt „Justiz“ von dem Bestreben einer Ökonomisierung und Verschlinkung der Strafverfahren geprägt wird. Insbesondere die Formulierungen „Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden“ und „Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner

und praxistauglicher“ sind unwiderlegbare Hinweise darauf, dass die Steigerung der Geschwindigkeit und Effektivität von Strafverfahren ein dominierendes Thema darstellt. Die Wahrung und womöglich gar Ausweitung von Beschuldigtenrechten hingegen hat in diesem Kapitel eher untergeordnete Bedeutung. Dies könnte in Widerspruch zu dem Bemühen, Beschuldigtenrechte nicht zu beschneiden, stehen.

Hellhörig macht die Formulierung „die schnelle Entlastung der Justiz“. Eine Verschlinkung von rechtsstaatlichen Schutzmechanismen war in der Vergangenheit stets dann zu beobachten, wenn der Gesetzgeber die Justiz zu entlasten beabsichtigte. Auch der Begriff „schnell“ lässt besorgen, dass die angestrebte Gesetzesänderung der Steigerung der Effektivität von Strafverfahren höhere Bedeutung einräumt als der Wahrung von Beschuldigtenrechten.

## III. Überblick zur Rechtslage

Die Forderung nach einer Dokumentation der Hauptverhandlung ist nicht neu.<sup>12</sup>

Die geltende Rechtslage zur Verfahrensdokumentation wurde von den Verfassern bereits im Jahre 2020 dargestellt.<sup>13</sup> Hier wurde unter anderem auf die Notwendigkeit einer audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung hingewiesen. Auf diese vertiefte Darstellung wird im Folgenden Bezug genommen.

Gegenwärtig existiert keine gesetzliche Pflicht, Inhalt und Verlauf von Hauptverhandlungen, insbesondere Zeugenvernehmungen, audiovisuell zu dokumentieren. Die Strafprozessordnung schreibt zwar die Anfertigung eines Hauptverhandlungsprotokolls gemäß §§ 271 ff. StPO vor. Dieses wird aber nicht als Wortprotokoll, sondern vor den AG als Inhaltsprotokoll und vor den LG und OLG als Ereignisprotokoll geführt. Eine lückenlose Dokumentation von Hauptverhandlungen ist bislang gesetzlich nicht verlangt.

Die Wichtigkeit des Hauptverhandlungsprotokolls ist unumstritten. Das BVerfG erkannte in seinem Urteil vom 19.3.2013 etwa die Wichtigkeit der Dokumentationspflicht als Kontrollmittel für die Öffentlichkeit, die Staatsanwaltschaft und das Rechtsmittelgericht.<sup>14</sup> Voraussetzung hierfür sei eine umfassende Transparenz, die durch eine vollständige Dokumentation im Verhandlungsprotokoll erzeugt werde.<sup>15</sup>

Dieser vom BVerfG geforderten umfassenden Transparenz wird die derzeitige Rechtslage nicht gerecht. Im Gegenteil.

<sup>9</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 106 Abs. 2.

<sup>10</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 106 Abs. 3.

<sup>11</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 106 Abs. 4.

<sup>12</sup> Siehe etwa: Meyer-Mews, NJW 2002, 103; Mosbacher, StV 2018, 182.

<sup>13</sup> Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100 (101 ff.).

<sup>14</sup> BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 Rn 80.

<sup>15</sup> BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 Rn 96.

Ein Vergleich zwischen der Rechtslage im Inland und in anderen Staaten ergab, dass Deutschland aus rechtsstaatlicher Sicht bezüglich der Dokumentation von Hauptverhandlungen ein Defizit aufweist. In den meisten rechtsstaatlichen europäischen Staaten erfolgt bereits eine objektiv überprüfbare Dokumentation von Strafverfahren. Diese erfolgt durch stenographische Mitschriften, akustische oder audiovisuelle Aufzeichnung während des Strafverfahrens.<sup>16</sup>

Zwischen Anfang 2020 und Juni 2021 tagte eine Experten-*gruppe*<sup>17</sup> des Bundesjustizministeriums.<sup>18</sup> Ziel war die Untersuchung der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.<sup>19</sup> In der Untersuchung wurden fünf Untergruppen gebildet, welche die Auswirkungen in verschiedenen Bereichen untersuchten. Als zusammenfassendes Ergebnis wurden sechs wesentliche Punkte aufgestellt. So sei eine lediglich akustische Dokumentation mit digitaler Verschriftlichung einer audiovisuellen Aufzeichnung vorzuziehen. Die Aufzeichnung sollte die gesamte Hauptverhandlung und nicht nur Teile, wie Zeugenvernehmungen, umfassen. Einer Transkription müsste durch die Verfahrensbeteiligten zugestimmt werden. Das Protokoll sollte wie in der aktuellen Form beibehalten und durch Tonaufzeichnungen und Transkriptionen lediglich ergänzt werden. Die Transkripte sollten allen Beteiligten möglichst gleichzeitig zugänglich gemacht werden. Im Falle von Aufzeichnungsmängeln hätte der Beschleunigungsgrundsatz Vorrang gegenüber einer Hinderung der Fortsetzung.<sup>20</sup>

#### IV. Umsetzung von Bild-Ton-Aufzeichnungen

Die technischen Möglichkeiten zur Einführung einer audiovisuellen Dokumentation sind vorhanden.

Bei der Umsetzung einer audiovisuellen Dokumentation während der Hauptverhandlung bestehen für die Stärkung der Wahrheitsfindung und Rechtskontrolle – bei entsprechender Umsetzung – gewinnbringende Perspektiven. Hingegen würden bei einer schlichten Ökonomisierung des Strafverfahrens die Wahrheitsfindung und Rechtskontrolle, aber auch die Beschuldigten garantierten Rechte und Prozessmaximen gefährdet.

##### 1. Abgrenzung zwischen Ökonomisierung und Wahrheitsfindung

Obschon noch kein konkreter Entwurf des Gesetzgebers vorliegt, gilt es bei der Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung darauf zu achten, dass wegen des Fokus auf die Steigerung der Effektivität von Strafverfahren Beschuldigtenrechte nicht eingeschränkt werden.

Zweck der Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung sollte insbesondere eine Stärkung der Wahrheitsfindung und Rechtskontrolle sein.<sup>21</sup> Hierbei ist klar, dass eine Erosion von Beschuldigtenrechten nicht hinnehmbar ist.

Für den Fall der generellen Einführung einer audiovisuellen Dokumentation außerhalb der Vernehmung wäre klarzustellen, dass Aufnahmen nicht im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden sollen. Die audiovisuelle Aufzeichnung hat eine sorgfältige Beweisaufnahme, auch im Rechtsmittelverfahren, nicht zu ersetzen. Dies gilt auch etwa für bereits im Ausland vernommene Zeugen oder gesondert Verfolgte.

Von besonderer Komplexität ist die Dokumentation des Hauptverhandlungsinhalts im Hinblick auf das Revisionsverfahren, zumal Kritiker besorgen, dass sich die Dokumentation von einem Instrument der Rechtskontrolle hin zu einer zweiten Tatsacheninstanz entwickeln würde.<sup>22</sup>

Es gilt zu beachten, dass die dargestellten Ökonomisierungsbestrebungen die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit nicht beeinträchtigen dürfen.

Der in § 250 StPO normierte Unmittelbarkeitsgrundsatz regelt, dass Zeugen und Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen sind. Dies soll einerseits ermöglichen, dass sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von der aussagenden Person verschaffen kann. Andererseits sollen auch die sonstigen Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung die Möglichkeit erhalten, eigene Fragen an den Zeugen stellen und diesen auch konfrontieren zu können.<sup>23</sup> Darüber hinaus regelt der Mündlichkeitsgrundsatz, dass nur derjenige Verfahrensstoff, der in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen wurde, für die Urteilsfindung Verwendung finden darf.<sup>24</sup> Es würde daher ein Konflikt mit dem Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz entstehen, würde die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung einer audiovisuellen Aufzeichnung ersetzt werden können. Der Zeuge selbst stellt ein unmittelbareres Beweismittel als eine Aufzeichnung seiner Aussage dar. Durch eine bloße Vorführung seiner Aussage kann er nicht mehr durch Verfahrensbeteiligte befragt werden.<sup>25</sup> Die Möglichkeit, mit Zeugen zu interagieren, und die Bildung eines persönlichen Eindrucks würde hierdurch genommen. Das Bundesverfassungsgericht stellte zudem klar, dass „der Inbegriff der Hauptverhandlung die Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung“ sei.<sup>26</sup> Keinesfalls ist da-

<sup>16</sup> Eine sorgfältige und ausführliche Darstellung dieser Dokumentationspraxis der EU-Mitgliedsstaaten mit weiteren Nachweisen findet sich bei von Galen, *StraFo* 2019, 309 (309 ff.).

<sup>17</sup> „Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“.

<sup>18</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701\\_Dokumentation\\_Hauptverhandlung.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html); *Beukelmann/Heim*, *NJW-Spezial* 2021, 474.

<sup>19</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 61/2021, S. 3.

<sup>20</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 16.

<sup>21</sup> *Mosbacher*, *StV* 2018, 182.

<sup>22</sup> *Mosbacher*, *StV* 2018, 182.

<sup>23</sup> BVerfGE 57, 250 (278); BGHSt 51, 280 (280).

<sup>24</sup> MüKo-StPO/*Kudlich*, Einleitung Rn 185.

<sup>25</sup> *Claus*, *NSStZ* 2020, 57 (64).

<sup>26</sup> BVerfG, *Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 Rn 81*.

her bei Vorliegen einer audiovisuell dokumentierten Vernehmung der Verzicht auf eine erneute Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung oder der nächsthöheren Instanz zu akzeptieren. Es darf nicht zu dem bloßen Abspielen einer bereits erfolgten Vernehmung als Beweismitteltransfer kommen.<sup>27</sup>

Eine etwaige Intention, Bild-Ton-Aufzeichnungen aus reinen Ökonomisierungsgesichtspunkten, wie der Effektivität des Prozesses oder der Beschleunigung des Verfahrens, einzuführen, ist daher strikt abzulehnen. Die Legitimation zur Aufzeichnung von Hauptverhandlungen ist weiterhin die Stärkung der Wahrheitsfindung und Rechtskontrolle unter Aufrechterhaltung des garantierten Grundsatzes eines objektiven, fairen und unvoreingenommenen Verfahrens. Erreichbar ist dies allein dadurch, dass die audiovisuelle Dokumentation als zusätzliches Instrument unter Beibehaltung bisheriger Dokumentationsvorschriften anzusehen ist.

## 2. Vorschlag einer konkreten Umsetzung

Technische Möglichkeiten zur Einführung einer audiovisuellen Dokumentation sind bereits vorhanden. Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind herstellbar. Wie eine Realisierung der Einführung der Dokumentation aussehen könnte, wird nachfolgend dargestellt.

### a) Technische Umsetzung

Die audiovisuelle Dokumentation erfordert die Bereitstellung der gebotenen Technik in Gerichtssälen. Eine besondere Bedeutung kommt der Aufnahme der Zeugen zu. Gerade bei diesen ist es erforderlich, Gestik und Mimik und das Verhalten insgesamt nachvollziehen zu können. Die Aufnahme der anderen Verfahrensbeteiligten ist erforderlich, um die Aussagen von Zeugen im Zusammenhang zur Fragestellung nachvollziehen zu können.

Eine technische Umsetzung ist unproblematisch machbar. Die technischen Möglichkeiten sind im Bereich der Hard- und Software bereits vorhanden. Moderne Kamerasysteme können Gesichter hochauflösend und realitätsnah abbilden. Darüber hinaus existieren sog. Sphärenkameras, welche in der Lage sind, Bilder aus allen Richtungen im Bereich von 360 Grad aufzunehmen. Die Umgebung wird hierdurch komplett aufgenommen, so dass man sich mithilfe einer speziellen Software oder einer Virtual-Reality-Brille in die Situation des Prozesses zurückversetzen kann.

Weitere, noch präzisere Systeme befinden sich in der Entwicklung. So gelingt es beispielsweise mit der holographischen Kamera-Technologie durch die Streuung von Lichtstrahlen Objekte abzubilden, die nicht im Sichtfeld der Kamera liegen („*non-line-of-sight imaging*“).<sup>28</sup> Eine 3D-Aufnahme des Gerichtssaals durch solch eine Technologie wäre denkbar.

Die generierten optischen und akustischen Daten können mithilfe von modernen Programmen auch verarbeitet werden. Videoanalyse-Systemen ist es nicht nur möglich, Gesichter zu erkennen, sondern auch das gesprochene Wort zu transkribieren und dieses dem jeweiligen Sprecher zuzuordnen. Schlüsselwörter können herausgefiltert werden.<sup>29</sup>

Die technische Umsetzung der audiovisuellen Dokumentation ist also unproblematisch.

### b) Prozessuale Umsetzung

Auch die prozessuale Umsetzung der Dokumentation sollte realisierbar sein. Hierbei erforderlich ist, dass die Aufzeichnung Aktenbestandteil wird. Konkret müssen Aufzeichnungen von Hauptverhandlungen Bestandteil des Hauptverhandlungsprotokolls werden. Nur dann ist eine Stärkung der Wahrheitsfindung und Rechtskontrolle erreichbar.

Erforderlich ist, dass diese Aufzeichnungen bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen, aber auch von den Instanzgerichten durchgeführt werden. Hierbei ist klar, dass eine Erprobungsphase erforderlich sein wird.<sup>30</sup>

Ferner ist ein uneingeschränkter Einsatz von Bild-Ton-Aufnahmen zu fordern. Dieser darf also nicht von der Schwere der Vorwürfe, dem zuständigen Gericht oder dem Vorliegen nur einer Tatsacheninstanz abhängig sein. Eine fehlerfreie Beweisaufnahme ist für Beschuldigte in einem objektiven und fairen Verfahren von herausragender Bedeutung.<sup>31</sup>

Von zentraler Bedeutung ist die Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen. Sollte eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig vorhanden sein, mag dies einen absoluten Revisionsgrund im Sinne eines – zu ergänzenden – § 338 StPO darstellen. Ohne eine solche Einführung wäre mit der Erfolglosigkeit einer Revision zu rechnen, da das Urteil jedenfalls nicht auf der fehlerhaften Aufzeichnung beruhen dürfte.<sup>32</sup> Das Modell einer dienstlichen Erklärung der Verfasser der Urteile im Rahmen der neuen „Feststellungsrüge“<sup>33</sup> ist abzulehnen, da eine Entwertung der Dokumentation erfolgen könnte.

<sup>27</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, Nr. 35/2019, S. 20 f.

<sup>28</sup> Bspw. Synthetic Wavelength Holography der Northwestern University: <https://news.northwestern.edu/stories/2021/11/new-holographic-camera-sees-the-unseen-with-high-precision>.

<sup>29</sup> Diese Funktionen besitzt bspw. das Programm „Azure Video Analyzer for Media“, vormals „Video Indexer“: <https://vi.microsoft.com/de-DE>; vgl. von Galen, StraFo 2019, 309 (318).

<sup>30</sup> Mosbacher, StV 2018, 182.

<sup>31</sup> A.A.: BT-Drucks 19/11090, S. 7: „In diesen Verfahren gibt es nur eine Tatsacheninstanz, das heißt eine fehlerfreie Beweisaufnahme ist von besonderer Bedeutung.“

<sup>32</sup> Wehowsky, NStZ 2018, 177 (178, 185).

<sup>33</sup> Mosbacher, StV 2018, 182 (185).

### c) Notwendigkeit von Aufzeichnungen

Die Vorteile von Bild-Ton-Aufzeichnungen liegen auf der Hand. Es würde eine transparente und vollumfängliche Dokumentation von Hauptverhandlungen erfolgen. Hierdurch würde verlässlich festgehalten werden können, welcher Inhalt sich tatsächlich während der Hauptverhandlung zugetragen hat.<sup>34</sup> Die Verfahrensbeteiligten könnten sich intensiver auf das Verfahren und die vorgeworfene prozessuale Tat konzentrieren.<sup>35</sup> Dies würde die Wahrheitsfindung und Rechtskontrolle fördern.

Eine Dokumentation kann daher ein Hilfsmittel bei der Urteilsfindung darstellen und ist damit der bloßen richterlichen Mitschrift überlegen.<sup>36</sup> Hierbei dürfte es der Überzeugungsbildung des Gerichts „aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung“ (§ 261 StPO) zuträglich sein, wenn der Richterschaft statt einer bloßen Mitschrift darüber hinaus eine vollständige Dokumentation des Verhandlungsinhalts in Form einer audiovisuellen Aufzeichnung zur Verfügung stünde. Gerade in Verfahren, in denen sich der Spruchkörper auf die Mitschriften des Beisitzers verlässt, wäre die audiovisuelle Dokumentation eine objektive und verlässliche Quelle. Zudem wäre dem Spruchkörper unbenommen, Notizen von subjektiven Eindrücken und Erwägungen niederzuschreiben.<sup>37</sup>

Hinzu kommt, dass eine vollständige Dokumentation der Hauptverhandlung eine gewisse Disziplinierungswirkung auf sämtliche Verfahrensbeteiligte mit sich bringen könnte.<sup>38</sup> Gerade die vollständige – und dadurch umfassend kontrollierbare – Aufzeichnung von Ton *und* Bild könnte sich hierbei positiv auf das Verhalten der Verfahrensbeteiligten auswirken, indem eine bessere Einhaltung von Verfahrensvorschriften zu erwarten wäre. Dies würde sich insbesondere gegenüber der gegenwärtig nur rudimentären Dokumentation von Hauptverhandlungen, bei der zumeist nur die wesentlichen Förmlichkeiten im Protokoll vermerkt werden, auswirken.

Insgesamt ist der Zweck einer audiovisuellen Aufzeichnung aus Verteidigersicht daher klar: Der Fairnessgrundsatz als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG wird bei einer sorgsamem Umsetzung durch die audiovisuelle Aufzeichnung in seiner Ausprägung als Schutz vor Willkür bzw. als Missbrauchsverbot gestärkt.<sup>39</sup> So wäre nämlich eine objektive Überprüfbarkeit der Hauptverhandlung erstmalig möglich, ja geboten.

## V. Fazit

Die in dem Koalitionsvertrag dokumentierte Absicht der Einführung von audiovisuellen Aufzeichnungen in Strafverfahren ist zu begrüßen. Dies gilt auch bereits für Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren. Zweck dieser Dokumentation hat stets die Stärkung der Wahrheits-

findung und Rechtskontrolle bei Aufrechterhaltung von Beschuldigtenrechten zu sein. Selbstverständlich ist die Intention der Steigerung der Effektivität von Strafverfahren begrüßenswert, grundsätzlich aber von untergeordneter Bedeutung.

Die Analyse des Koalitionsvertrages zeigt jedoch, dass bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages nicht die Stärkung der Wahrheitsfindung zentral sein könnte, sondern die Ökonomisierung des Strafprozesses. Schließlich ist die audiovisuelle Aufzeichnung als denklogische Weiterentwicklung der Schutzmechanismen im Strafprozess, wie der Protokollierung, aber auch einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu betrachten.<sup>40</sup>

Für die Umsetzung bedarf es einer Gesetzesänderung. Die Einführung eigener Vorschriften hierzu ist erforderlich. Sinnvoll wäre eine Überarbeitung von § 271 StPO. Der Wortlaut eines einzuführenden zweiten Absatzes könnte lauten:

„(2) Die Hauptverhandlung ist in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist zu verschriftlichen, wobei die Aufzeichnung und die Verschriftlichung den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung zu stellen ist. Die Aufzeichnung und die Verschriftlichung sind Bestandteil des Hauptverhandlungsprotokolls.“

Darüber hinaus wäre eine Ergänzung des § 338 StPO erforderlich. Der Wortlaut eines einzuführenden § 338 Nr. 9 StPO könnte sein:

„Nr. 9 wenn die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton unvollständig ist und hierdurch eine Prüfung der Hauptverhandlung nicht durchführbar ist.“

Es wäre wünschenswert, wenn die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung der audiovisuellen Aufzeichnung im Strafverfahren in dieser Legislaturperiode verabschiedet würde.

<sup>34</sup> Beukelmann/Heim, NJW-Spezial 2021, 474.

<sup>35</sup> Bartel, StV 2018, 678 (679).

<sup>36</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 1/2010, S. 18.

<sup>37</sup> Vgl. Schmitt, NSTZ 2019, 1 (2 f.).

<sup>38</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 28 f.

<sup>39</sup> Zu der Ausprägung Schutz des Beschuldigten vor Willkür siehe: HK-StPO/Gercke/Temming, Einleitung Rn 32; Marczak, StraFo 2004, 373, (376). Übersicht zu den wichtigsten Garantien des Fair-Trial-Prinzips siehe: Nickolaus, Ankereffekte im Strafprozess, S. 109 Fn 440.

<sup>40</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 Rn 88.